

# Wenn die Satzung geändert wird ...

## Welche Anforderungen an eine Anmeldung ins Vereinsregister gestellt werden

**A**us verschiedenen Gründen kann es vorkommen, dass ein Sportverein seine Satzung ändern muss. Dabei ist es nicht nur nötig, dass die Mitgliederversammlung der Änderung zustimmt, sondern sie wird im juristischen Sinne erst dann wirksam, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist. Das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg hat nun mit Beschluss vom 15. August 2012<sup>1</sup> festgelegt, welche formellen Anforderungen an die Anmeldung einer Satzungsänderung zur Eintragung in das Vereinsregister zu stellen sind.

Im vorliegenden Fall war es so, dass der anmeldende Verein verschiedene Satzungsänderungen zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet hatte. Hinsichtlich der einzelnen Änderungen wurde dabei auf ein beigefügtes Protokoll der Mitgliederversammlung sowie auf die dem Protokoll beigefügten Anlagen verwiesen. Ebenfalls beigefügt war eine Neufassung der Satzung, in welcher die geänderten Satzungsbestimmungen bereits eingearbeitet waren.

### Protokoll nicht ausreichend?

Das Amtsgericht (Registergericht) Nürnberg bemängelte dies und teilte mit, dass eine Bezugnahme auf das Versammlungsprotokoll unter Beifügung der Neufassung der Satzung nicht ausreichend wäre. Es müssten zumindest die geänderten Satzungsbestimmun-

1 Az. 12 W 1474/12

Die schriftliche Anmeldung einer Satzungsänderung für die Eintragung ins Vereinsregister muss bestimmte formelle Anforderungen erfüllen. Das OLG Nürnberg hat nun aktuell eine Orientierung gegeben.

Foto: knipseline/  
pixelio



gen zusätzlich schlagwortartig bezeichnet werden.

In einem entsprechenden Beschluss gab daher das Registergericht dem Verein durch Zwischenverfügung auf, die Satzungsbestimmungen, welche geändert wurden, im Einzelnen zu bezeichnen. Hiergegen hat der Verein Beschwerde eingelegt. Mit Erfolg, wie das OLG Nürnberg festgestellt hat.

In der Rechtsprechung ist umstritten, welche Anforderungen an die Anmeldung einer Satzungsänderung an das Vereinsregister zu stellen sind. Das Amtsgericht Nürnberg vertrat hier die Ansicht, dass bei einer Anmeldung zum Vereinsregister stets die geänderten Bestimmungen der Satzung jeweils näher zu bezeichnen sind. Entsprechend hat auch das Landgericht Düsseldorf<sup>2</sup> entschieden.

### Die andere Sicht des OLG Nürnberg

Das OLG Nürnberg hat sich jedoch nunmehr einer Gegenansicht angeschlossen, wonach eine Pflicht zur expliziten Bezeichnung der geänderten Satzungsbestimmung nur insoweit besteht, als sogenannte gesondert eintragungspflichtige Tatsachen von der Sat-

zungsänderung betroffen sind. Die gesondert eintragungspflichtigen Tatsachen sind in § 64 BGB geregelt. Dieser bestimmt: „Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben.“

Sofern die gesonderten eintragungspflichtigen Tatsachen nicht betroffen sind, bedarf es nach Ansicht des OLG Nürnberg somit keiner gesonderten Bezeichnung der geänderten §§ der Satzung. Es ist ausreichend, wenn zur Anmeldung der Satzungsänderung das Protokoll der Mitgliederversammlung nebst etwaiger Anlagen sowie die durchgeschriebene Neufassung der geänderten Satzung vorgelegt werden.

Ob sich diese Entscheidung bei den einzelnen Vereinsregistern durchsetzen wird, bleibt abzuwarten.

Joachim Hindennach

### § 71 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB):

(1) <sup>1</sup>Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. <sup>2</sup>Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. <sup>3</sup>Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. <sup>4</sup>In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

(2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

2 mit Beschluss vom 22. 5. 1981, Az. 15 C 202/81

### Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden.

Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.